#### <u>Beitragssatzung des Studentenwerks Osnabrück vom 01.10.2012</u> (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS)

Gemäß § 70 Abs. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des NHG und anderer Gesetze vom 10. Juni 2010, haben die Studierenden Beiträge an das Studentenwerk zu entrichten, deren Höhe durch die Beitragssatzung festgesetzt wird. Gemäß § 69, Abs. 2 Nr. 6 NHG beschließt der Verwaltungsrat die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest.

Diese Beitragssatzung hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Osnabrück am 09.12.2011 beschlossen.

#### § 1 Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk Osnabrück erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereiches immatrikulierten Studierenden.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Studierende, die im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Osnabrück an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Studierende, die an mehreren im Zuständigkeitsbereich zweier Studentenwerke liegender Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur den hälftigen Beitrag zu entrichten.

# § 2 Fälligkeit und Erhebung

Gemäß § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 4 NHG werden die Beiträge von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben und erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.

...

### § 3 Beitragshöhe

#### Für die Studierenden

- der Universität Osnabrück
- der Hochschule Osnabrück
- der Universität Vechta
- der Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Diepholz, Abteilung Vechta

beträgt der Beitrag pro Semester € 47,50.

## § 4 Inkrafttreten

- 1. Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2012 in Kraft und ersetzt die Beitragssatzung vom 01.10.2008.
- 2. Abweichend von Abs. 1 tritt für die Hochschule Osnabrück diese Beitragssatzung mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft.